1907. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die rituelle Schlachtung (Schächten) in den Wiener Schlachthäusern.
2. Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Leopold Moser).
3. Nachträgliche Matrikulierung von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen.
4. Giftverkauf.
5. Warnung vor der Auswanderung nach Nicaragua.
6. Giftverkauf.
7. Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.
8. Warnung vor der Auswanderung in das Kapland.
9. Warnung vor der Auswanderung nach Natal.
10. Warnung vor der Auswanderung nach Louisiana.
11. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate.
12. Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

13. Regelung der Bezüge der Magistratsbeamten.
14. Regelung der Bezüge des städtischen Dienerpersonales.

Stadtrat:

15. Zuweisung der Leichen aus der n.-ö. Heil- und Pflegeanstalt im XIII. Bezirke „Am Steinhof“.

Magistrat:

16. Dienstvorschrift für die Besorgung der elektrischen Beleuchtung auf dem Zentral-Viehmarkte zu St. Marx.
17. Auszahlung der Kontrahentenrechnungen noch vor Weihnachten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die rituelle Schlachtung (Schächten) in den Wiener Schlachthäusern.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1907, Nr. 5470 (M. Abt. IX 4381/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Jakobi, der k. k. Hofräte Dr. Balko, Ritter v. Falser, und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1905, Z. 33326, betreffend die rituelle Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern und über die Beschwerde der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. April 1905, betreffend dieselbe Angelegenheit, nach der am 11. Juni 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Dr. Gröll, namens der Gemeinde Wien, des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kohn, namens der Israelitischen Kultusgemeinde und des Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, namens der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde der Gemeinde Wien wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in der Sitzung vom 28. April 1905 den Beschluß gefaßt, daß sämtliche in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig zu betäuben seien. Gegenüber diesem Beschlusse hat die Israelitische Kultusgemeinde Wien einerseits die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe überreicht, in welcher der Beschluß, soweit durch denselben die nach den Vorschriften der israelitischen Religion vorzunehmenden rituellen Schlachtungen (das sogenannte Schächten) getroffen erscheinen, als gesetzwidrig bekämpft und dessen Aufheben begehrt wurde und andererseits den Weg der Aufsichtsbeschwerde an die politische Behörde betreten.

Die k. k. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 26. Mai 1905, Z. 1401/3, im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900 die Vollziehung des gedachten Beschlusses des Gemeinderates unter Hinweis auf die Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und § 25 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. 57, als gesetzwidrig untersagt und das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. August 1905, Z. 33326, dem Rekurse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen diesen Erlaß der Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben. Gegen diese ministerielle Entscheidung hat die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, in welcher ausgeführt wird, daß sich die Gemeinde durch dieselbe in ihrem Rechte, auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei im selbständigen Wirkungskreise Anordnungen zu treffen (§ 46, Punkt 7 des Gemeindestatutes) verletzt erachte. Dem Beschlusse des Gemeinderates, sagt die Beschwerde, lag die Erwägung zugrunde, daß die bisherigen Schlachtungsmethoden den Prinzipien der Humanität nicht mehr entsprechen und derselbe beruhe auf dem Ergebnisse der Wissenschaft, welche das Töten eines Tieres durch Halsschnitt ohne vorhergegangene Betäubung als Tierquälerei erkläre, eine Feststellung die durch irgendwelche veterinärtechnische, der Gemeinde Wien nicht näher bekanntgegebene, mit dem Gutachten des städtischen Veterinäramtes in Widerspruch stehende Gutachten, auf welche der Erlaß der Statthalterei Bezug nehme, nicht erschüttert werde.

Nach den derzeit geltenden Anschauungen und Kulturbegriffen sei jeder tierquälerische Akt eine unsittliche Handlung und der Beschluß des Gemeinderates bezwecke eben die Verhinderung von derlei unsittlichen Handlungen. Wenn die politische Behörde sich auf die religiösen Satzungen der Israeliten berufe, so müsse erwogen werden, daß es nicht eine zweifache Ethik geben könne, eine aus alten Zeiten überkommene, für die Bevölkerung israelitischer Konfession und eine im Laufe der Zeiten neu geschaffene für die nicht dieser Konfession angehörende Bevölkerung. Die Schaffung eines solchen Zwiespaltes könne nicht als zulässig erscheinen und auch nicht als im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gelegen erachtet werden. Der fragliche Beschluß des Gemeinderates überschreite also weder den Wirkungskreis der Gemeinde, noch verstoße er gegen die bestehenden Gesetze und erscheine vielmehr als im Rahmen dieser Gesetze gefaßt, weshalb die angefochtene ministerielle Entscheidung sich als eine im Gesetze nicht begründete darstelle.

Der Gerichtshof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Das in den Administrativakten erliegende, im Gegenstande abgegebene Gutachten des hiezu nach den §§ 1 und 28, Punkt 2 des Israelitengesetzes und § 37, lit. a des Statutes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien berufenen Rabinates dieser Kultusgemeinde vom 23. März 1905 erhärtet die übrigens notorische und in der Beschwerde der Gemeinde Wien nicht bestrittene Tatsache, daß das sogenannte Schächten der Schlachttiere, das ist die mittels Durchschneidens des Halses mit einem scharfen Messer bewirkte Tötung des (unversehrten) Schlachttieres zu den verbindlichen religiösen Satzungen des Judentums gehört, wornach also den Anhängern des israelitischen Glaubensbekenntnisses nach ihrer Religion nur der Genuß des Fleisches von solcher Art getöten Tieren gestattet ist. Das gedachte Gutachten besagt weiters, daß, während die jüdische Religion überhaupt nur die eine Art der Tötung des Schlachttieres, nämlich das Schächten gestatte, der Stirnschlag eine Verletzung des Gehirnes des Tieres herbeiführt, welche das Tier für den Genuß durch Israeliten jedenfalls untauglich mache, woraus sich ergebe, daß der vom Wiener Gemeinderate beschlossene Vorgang der Tötung der Schlachttiere einem Verbote des Schächtens vollständig gleichkomme.

Wenn also nach dem Beschlusse des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an jedem in den Wiener Schlachthäusern zur Schlachtung aufgebrachten Tiere zunächst der Stirnschlag vollzogen werden soll, so ergibt sich bei dem Umstande, als die im Gemeindegebiete von Wien bestehenden städtischen Schlachthäuser im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 248 und des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, mit dem Schlachthauszwange ausgestattet sind, die von der Gemeinde Wien gleichfalls nicht in Abrede gestellte Folgerung, daß die in Wien lebenden Angehörigen der israelitischen Religionsgesellschaft nicht in der Lage wären, ihren Bedarf an Fleisch zum Genusse aus jenen Schlachtungen zu decken, welche im Gebiete der Gemeinde Wien vorgenommen werden, vielmehr müßten sie diesen Bedarf von außerhalb des Wiener Gemeindegebietes geschlachteten Tieren beschaffen.

Eben darum aber erscheint der gedachte Beschluß des Gemeinderates mit den Bestimmungen des Artikels 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht vereinbar, wornach jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist und jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheit zusteht, weil durch denselben die in Wien lebenden Angehörigen der israelitischen Konfession in der freien Betätigung ihres Glaubens, wozu ohne Zweifel die Beobachtung der religiösen Satzungen desselben gehört, beirrt werden und die israelitische Religionsgesellschaft selbst in ihren gesetzlichen Rechten beeinträchtigt erscheint, wenn ihre Angehörigen in der Einhaltung der religiösen Satzungen behindert werden.

Ebensowenig vereinbarlich erscheint aber der Beschluß des Gemeinderates mit den Bestimmungen des § 1 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890, welcher es als eine Aufgabe der Kultusgemeinde erklärt, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, zu welchen auch jene Veranstaltungen gehören, durch die es den Israeliten ermöglicht wird, den Satzungen ihrer Religion gemäß zu leben, da der bezüglichen Betätigung der Kultusgemeinde lediglich die Bestimmungen der bestehenden Staatsgesetze als Grenze gesetzt erscheinen, welche die Art der Tötung von Schlachttieren, wie sie bei dem rituellen Schächten vorgenommen wird, nicht untersagen.

Diesen Ausführungen kann die Auffassung der Beschwerde nicht entgegengehalten werden, daß der Akt des Schächtens, weil angeblich ein tierquälerischer ein inhumaner und folglich ein unsittlicher sei, welchen hintanzuhalten eben darum der Gemeinde in Handhabung der ihr nach § 64, Punkt 7 des Gemeindestatutes überwiesenen Sittlichkeitspolizei gesetzlich zustehe.

Die Frage, inwiefern das Schächten der Schlachttiere etwa als eine tierquälerische und beziehungsweise unsittliche Handlung angesehen werden könnte, kann vielmehr nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes überhaupt nicht weiter zur Diskussion gestellt werden, weil dieselbe dadurch bereits beantwortet und beziehungsweise ausgeschaltet erscheint, daß diese Art der Schlachtung zu den alten religiösen Satzungen und Gebräuchen des Judentums gehört, und das israelitische Glaubensbekenntnis zu den staatlich anerkannten Bekenntnissen zählt. Denn wie sich ganz von selbst versteht, überdies aber auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften gefolgert werden muß, ist es als ausgeschlossen zu erachten, daß die Religionsübung der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften schon zur Zeit der staatlichen Anerkennung gebräuchliche auf den Satzungen der Religion beruhende Handlungen umfasse, welche nach der Auffassung der Staatsgewalt als unsittlich zu bezeichnen wären. Es ist daher gewiß, daß das rituelle Schächten der Israeliten, wie es zufolge ihrer religiösen Satzungen bei denselben seit jeher geübt wurde und geübt wird, nach der Auffassung der Staatsgewalt als eine unsittliche Handlung nicht angesehen werden kann.

Das Judensystem für Böhmen vom 3. August 1797 (Gesetz Franz II., 11. Band, Seite 27 ff.) sagt in § 1, die gesamte Judenschaft solle in Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, soweit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, durchaus frei und ungehindert sein, und andere ältere Judenordnungen enthalten mehrfache ausdrückliche Bestimmungen, betreffend die Schächter und das rituelle Schächten, so die allgemeine Judenordnung für Galizien und Lodomerien vom 16. Juli 1776 (continuatio edictorum 2c. 1776 Nr. XX), das Patent für Böhmen vom 3. Oktober 1789 (Gesetz Josef II. Band 18, Seite 329 ff., §§ 19 bis 22) und das Patent für Galizien vom 7. Mai 1789 (ebendort Seite 362 ff., §§ 57 bis 62), welch letzteres Patent auch Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Koscherfleische enthält, so daß darüber kein Zweifel sein kann, daß die staatliche Anerkennung der religiösen Gebräuche der Juden speziell auch das Schächten der Schlachttiere umfaßt.

Es leuchtet ein, daß einzelne Gemeinden rechtlich nicht in der Lage sind, die Auffassung der Staatsgewalt für den Bereich ihrer Gemeindeverwaltung zu korrigieren und einen Gebrauch, weil angeblich unsittlich, für unzulässig zu erklären, welchen die Staatsgewalt für zulässig hält und erklärt hat.

Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß der in Frage stehende Beschluß des Gemeinderates auch nicht etwa auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, gestützt zu werden vermöchte, welche Verordnung übrigens die Beschwerde selbst nicht beruft, die aber in dem Erlasse der Statthalterei bezogen erscheint. Auf diese Verordnung vermöchte sich die beschwerdeführende Gemeinde umsominder zu stützen, als die Handhabung der Bestimmungen derselben nach deren ausdrücklichem Wortlaute den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde jedenfalls ferne liegen würde.

Der Gemeinderat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welch letztere nach § 45 des Gemeindestatutes auch im Rahmen des elbständigen Wirkungskreises an die bestehenden Reichs- und Landesgesetze gebunden ist, war diesem nach nicht in der Lage, in Handhabung der nach § 46, Punkt 7 des Gemeindestatutes der Gemeinde überwiesenen Sittlichkeitspolizei, die mit dem Beschlusse vom 28. April 1905 angeordnete Verfügung zu treffen, soweit dadurch die Tötung von Schlachttieren durch den rituellen Akt des Schächtens behindert erscheint.

Wenn der Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingewendet hat, daß die Behörde im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatutes den Beschluß des Gemeinderates vom 28. April 1905 jedenfalls nur so, wie er seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach lautet, inhibieren konnte, der Beschluß aber in diesem Sinne nichts besage, was mit den bestehenden Gesetzen vereinbar wäre, so ist zu erwidern, daß die Behörde den Beschluß des Gemeinderates allerdings insoweit zu beanständen befugt war, als derselbe das Verbot des rituellen Schächtens in den Wiener städtischen Schlachthäusern tatsächlich in sich schließt, wenn gleich dasselbe nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, während die Behörde keinen Anlaß und natürlich auch keine gesetzliche Grundlage hatte, den Beschluß insoweit zu inhibieren, als er ansonsten nichts gesetzwidriges enthielt. Die weitere Einwendung, daß die ministerielle Entscheidung unzulässigerweise der Gemeinde Wien eine Leistung für israelitische Kultuszwecke auferlege und daß kein Israelit ein Recht auf die Mithilfe der Gemeinde habe, um sich Fleisch von rituell geschächteten Tieren zu verschaffen, erscheint darum unzutreffend, weil die angefochtene Entscheidung der Gemeinde eine solche Leistung oder Mithilfe keineswegs auferlegt, sondern es nur als unzulässig erklärt hat, daß die Vornahme des jüdisch-rituellen Schächtens der Schlachttiere in den städtischen Schlachthäusern behindert, beziehungsweise untersagt werde. Wenn der Vertreter der Beschwerde weiters ausführte, daß auch die Übung religiöser Akte der anerkannten Religionsgenossenschaften lokalpolizeilichen Einschränkungen unterliege, wie beispielsweise ein religiöser Umzug aus lokalpolizeilichen Gründen untersagt werden könne, so beantwortet sich diese Einwendung damit, daß hier jedenfalls nicht die Untersagung eines speziellen Aktes der Religionsübung aus bestimmten, diesem einzelnen Akte entgegenstehenden lokalpolizeilichen Rücksichten, sondern das grundsätzliche Verbot der Vornahme von rituellen Schächtungen in den städtischen Schlachthäusern überhaupt vorliegt. Auf die Einwendung endlich, daß die Israeliten kein Recht darauf haben, Fleisch von rituell geschächteten Tieren gerade aus dem Gemeindegebiete von Wien und beziehungsweise von den in den städtischen Schlachthäusern vorgenommenen Schlachtungen zu beziehen, ist zu erinnern, daß den im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften Israeliten nicht verwehrt werden kann, das Fleisch von nach den Satzungen ihrer Religion geschlachteten Tieren aus jenen Schlachthäusern zu beziehen, in welchen die Tötung von Schlachttieren im Gemeindegebiete überhaupt vorgenommen werden muß, und daß, wenn andere Gemeinden analoge Verfügungen treffen würden, die Israeliten sodann eventuell Fleisch von rituell geschlachteten Tieren auch von außerhalb des Gemeindegebietes von Wien sich zu beschaffen nicht vermöchten.

Indem der Gerichtshof nach dem Vorstehenden zur Abweisung der Beschwerde der Reichs- und Residenzstadt Wien gegen die von derselben angefochtene ministerielle Entscheidung gelangte, entfällt jede weitere Erörterung über die hiernach gegenstandslose Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde Wien gegen den mehrerwähnten Beschluß des Gemeinderates.

2.

Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Leopold Moser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 7. November 1907, M. Abt. XIV 4307/07:

In Erledigung des Ansuchens des Leopold Moser, Maurermeister, XXI., Morelligasse 12, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen auf beiden Seiten aufgelagert werden, bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den mit Magistrats-Bescheid vom 15. August 1906, Magistrats-Abteilung XIV, 5093/06, erlassenen Bestimmungen für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen und unter der weiteren Bedingung, daß die im Punkt 2 dieser Bestimmungen geforderte Überwachung und Haftung Maurermeister Leopold Moser zu übernehmen hat, als zulässig erklärt.

Die beigebrachten Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

3.

Nachträgliche Matrikulierung von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1907, Z. XVII-4868, M. Abt. XVI 11087/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Das k. k. Ministerium des Innern hat Anlaß genommen, bei der kaiserlichen russischen Regierung anzufragen, ob und auf welche Weise in Rußland vorgekommene Geburtsfälle, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Ein-

tragung in die zuständige russische Geburtsmatrik gelangt sind, nachträglich von den im Auslande befindlichen Eltern zur Eintragung gebracht werden können.

Die auf diese Anfrage erteilte Auskunft lautet dahin, daß, wenn das betreffende Kind nach seiner Geburt in Rußland getauft wurde, die Eltern sich an die kompetente kirchliche Behörde mit der Bitte zu wenden haben, eine Untersuchung zu dem Zwecke einzuleiten, damit die Tatsache der Geburt und der Taufe nachgewiesen und das Ergebnis der Untersuchung in die Geburtsmatrik eingetragen werde. Ist jedoch das Kind noch nicht getauft, so müssen die Eltern behufs nachträglicher Taufe die kirchlichen Behörden in Anspruch nehmen und die erfolgte Taufe in die Matrik eintragen lassen.

Über die Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1907, Z. 28828, werden hievon die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVI, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, beim Vorkommen derartiger Fälle die Parteien entsprechend zu unterrichten.

4.

Giftverkauf.

Der „Vereinigte Drogen-Großhandlungen G. und R. Fritz-Petzold & Süß, Aktiengesellschaft", wurde vom Wiener Magistrate mit Erledigung vom 14. November 1907, M. Abt. XVII, 4623/07, die angesuchte Konzession zum Giftverkaufe im Standorte I., Bräunerstraße 5, verliehen.

Diese Konzession wurde unter Z. 2855/k, M. B. A. I, in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung das Konto Z. 1200045/1 eröffnet.

5.

Warnung vor der Auswanderung nach Nicaragua.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. November 1907, Z. IX-3214, M. Abt. XVI 10997/07:

Dem Vernehmen nach sollen demnächst in größerem Umfange Anwerbungen von Ansiedlern für Nicaragua in Zentral-Amerika vorgenommen werden. Die genauere Lage des Landstriches, nach dem die Leute gebracht werden sollen, ist nicht bekannt, ebensowenig die Beschaffenheit desselben, sowie die näheren Umstände, unter denen die Ansiedlung stattfinden soll. Das Land liegt ganz in der heißen Zone, in einem großen Teile ist das Klima für Europäer absolut verderblich. Die Zahl der Österreicher im Lande ist bis jetzt sehr klein. Bei der Größe der in Betracht kommenden Entfernungen und dem Mangel an Kommunikationen ist für die Auswanderer die Anrufung des Konsularschutzes sehr erschwert. Es muß dringend davor gewarnt werden, den erwähnten Anwerbungen zu folgen.

6.

Giftverkauf.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, vom 26. November 1907, M. B. A. VI 20080/07:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Karl Wagner im Sinne des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes die Konzession zum Giftverkaufe mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 115, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Z. 1466 erfolgte, das Erwerbsteuerkonto K.-Z. 24451/VI eröffnet wurde.

7.

Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. November 1907, Z. XI-1650/2 ex 1907, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 9 ex 1884 zu I b und II a, ein allgemeines Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlautbart wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 153):

§ 1.

An Blattern, Cholera, Flecktyphus oder Pest erkrankte oder einer solchen Infektionskrankheit verdächtige Personen sind grundsätzlich in der Aufenthaltsgemeinde zu belassen und daselbst strenge zu isolieren. Nur wenn eine solche Isolierung daselbst undurchführbar ist, kann die politische Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes des Kranken über Antrag des Amts- beziehungsweise Gemeindearztes ausnahmsweise die Überführung des Kranken in ein in einer Nachbargemeinde befindliches Infektionsspital veranlassen, falls desselbe für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

Für die ausnahmsweise Überführung solcher Kranker oder einer solchen Krankheit Verdächtiger in ein in Wien befindliches Infektionsspital ist außerdem die Einwilligung des Wiener Magistrates erforderlich.

Die Durchführung des Transportes, bei welcher die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen genauestens einzuhalten sind, ist in solchen Fällen vom Amtsärzte der politischen Behörde I. Instanz persönlich zu überwachen.

§ 2.

Die Überführung von Personen, welche mit Masern, Schafblattern, Scharlach, Diphtherie (Croup), Dysenterie (Ruhr), Unterleibstyphus, infektiöser Cerebrospinalmeningitis, Milzbrand, Rotz oder Lyssa behaftet oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind, in eine andere Gemeinde behufs Unterbringung in einem Infektionsspitale ist mit Ausnahme der im § 6 dieser Verordnung bezeichneten Fälle nur mit Bewilligung der dem Aufenthaltsorte vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz zulässig. Diese Bewilligung ist durch den Bürgermeister des Aufenthaltsortes einzuholen.

Diese Bewilligung soll grundsätzlich nur in jenen Fällen erteilt werden, in welchen während des Transportes die Durchführung der zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen gewährleistet erscheint.

§ 3.

Die Einholung dieser Bewilligung kann auch auf telegraphischem oder telephonischem Wege erfolgen.

§ 4.

Bei Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur Überführung solcher Infektionskranker hat die politische Behörde I. Instanz den Nachweis zu verlangen, daß von der Leitung des betreffenden Infektionsspitales die Aufnahme zugesichert ist.

Über die erteilte Bewilligung zum Transporte eines Infektionskranken ist dem Bürgermeister, beziehungsweise der Partei, welche darum angesucht hat, eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Name, der bisherige Wohnort des Kranken, die Krankheit, das Ziel des Transportes, das zu verwendende Transportmittel und die beim Transporte einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln anzugeben sind. Der Bürgermeister des Bestimmungsortes ist ebenfalls, und zwar womöglich telegraphisch oder telephonisch, von dem Transporte zu verständigen.

Diese Bescheinigung hat der Begleiter des Transportes den befugten Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen und nach Beendigung des Transportes an den Bürgermeister des Bestimmungsortes im Wege der Verwaltung des Krankenhauses, in welches die Überführung erfolgte, abzugeben.

§ 5.

Für die Durchführung des Transportes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Zum Transporte sollen womöglich eigens dazu bestimmte und entsprechend konstruierte desinfizierbare Krankentransportwagen benützt werden, die entweder vom Infektionsspitale des Bestimmungsortes, von der Aufenthaltsgemeinde oder anderen im Besitze solcher Transportmittel befindlichen Körperschaften (Zweigvereinen des Roten Kreuzes, Feuerwehr 2c.) zu requirieren sind.

b) Die Verwendung von Fuhrwerken, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, ist strengstens untersagt.

c) Sollte mangels eines eigenen Infektionswagens ein Privatfuhrwerk zum Transporte benützt worden sein, so ist dieses ebenso wie die beim Transporte gebrauchten Effekten (Bettzeug 2c.) in dem Krankenhause des Bestimmungsortes unter Überwachung des dazu berufenen Aufsichtsorganes wirksam zu desinfizieren.

Bei Transporten in ein innerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindliches Spital hat in der Regel die Desinfektion des Transportmittels in einer der Wiener kommunalen Sanitätsstationen zu erfolgen, in welche der Fuhrwerkslenker sich nach erfolgter Spitalsabgabe des Kranken unverweilt zu begeben hat. Die Kosten dieser Desinfektion sind von jener Gemeinde zu tragen, aus welcher die Überführung nach Wien stattgefunden hat und es bleibt der Aufenthaltsgemeinde des Kranken unbenommen, falls die Überführung von privater Seite angesprochen wurde, die betreffende Partei zum Ersatze aller aus dem Transporte erwachsenen Auslagen einschließlich der Desinfektionskosten heranzuziehen.

Falls zum Transporte eigens konstruierte desinfizierbare Infektionskrankenwagen verwendet wurden, soll zwar die Desinfektion womöglich auch im Spitale, beziehungsweise der Sanitätsstation des Bestimmungsortes, jedoch auf Kosten der Aufenthaltsgemeinde des Kranken erfolgen, doch ist es auch zulässig, daß sie in dem Orte erfolge, in welchem der Wagen gewöhnlich eingestellt ist, falls die Rückfahrt sofort nach erfolgter Spitalsabgabe angetreten wird und entsprechende Desinfektionseinrichtungen vorhanden sind. Auch darf dann unterwegs kein Aufenthalt genommen werden.

d) Außer der Desinfektion des Fuhrwerkes selbst ist eine Desinfektion des Begleitpersonales des Transportes erforderlich, welche in dem Krankenhause des Bestimmungsortes (in Wien in der kommunalen Sanitätsstation) nach ärztlicher Weisung zu vollziehen ist.

e) Die Überführung des Kranken hat entweder in Begleitung einer vom Bürgermeister des Aufenthaltsortes des Kranken zu bestimmenden vertrauenswürdigen Person zu erfolgen, welche vom Gemeindearzte über die während des Transportes zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln entsprechend zu belehren ist, oder wenn die Abholung des Kranken durch das Infektionsspital selbst geschieht, durch eine von der Leitung des letzteren bestimmte Person. Weitere Begleitpersonen (insbesondere Familienangehörige sind bei der Überführung erwachsener Infektionskranker in der Regel ausgeschlossen, bei Kindertransporten jedoch zulässig.

Dem Begleitpersonale ist es verboten, während der Fahrt mit dem Kranken ins Spital und, falls die Desinfektion des Transportmittels nicht im Bestimmungsorte erfolgt ist, auch auf der Rückfahrt mit anderen Personen in Verkehr zu treten.

f) Für den Transport mit der Eisenbahn gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des mit Verordnung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 143 abgeänderten Eisenbahnbetrieb-Reglements.

§ 6.

Von der Einholung der Bewilligung bei der politischen Behörde I. Instanz kann unter folgenden Umständen abgesehen werden:

a) In Fällen, in welchen der schleunige Transport einer der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Infektionskrankheiten behafteten Personen zum Zwecke der Vornahme eines lebensrettenden Eingriffes in das zunächst gelegene Krankenhaus unbedingt notwendig ist.

Es ist jedoch darüber nachträglich die Anzeige sowohl an die dem Aufenthaltsorte des Kranken vorgesetzte politische Behörde, als auch an den Bürgermeister des Bestimmungsortes unverweilt zu erstatten.

b) Wenn zwischen einem Infektionsspitale und den Nachbargemeinden ein allgemeines Übereinkommen getroffen ist, wonach die betreffenden Gemeinden berechtigt sind, alle ihre Infektionskranken in das genannte Krankenhaus abzugeben. Der Abschluß eines solchen Vertrages bedarf jedoch der Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei, welche berechtigt ist, dieselbe jederzeit zu widerrufen; falls sich das Spital in Wien befindet, ist außerdem noch die Zustimmung des Wiener Magistrates erforderlich.

Kranke, welche mit einer der im § 1 dieser Verordnung angeführten hochinfektiösen Krankheitsformen behaftet oder derselben verdächtig sind, sind jedoch von der Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Bewilligung zum Transporte nicht ausgenommen.

In beiden in den Alineas a und b angeführten Fällen haben die im § 5 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 7.

Wenn beim Transporte eines Infektionskranken aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde die Unterbringung des Kranken in einem Infektionsspitale jedoch nicht beabsichtigt ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Transport von Kranken oder Infektionsverdächtigen der im § 1 bezeichneten Kategorie ist untersagt.

b) Die Überführung von mit einer der in § 2 bezeichneten Infektionskrankheiten behafteten oder derselben verdächtigen Personen, bedarf der Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz und ist nur dann zu gestatten, wenn die Überführung in dringendem Interesse des Kranken selbst (zum Beispiel behufs Erzielung einer besseren Familienpflege) gelegen ist oder wenn allg meine öffentliche Interessen dieselben erheischen.

c) Die Partei, beziehungsweise die Gemeinde, welche die Überführung anstrebt, hat den Nachweis zu erbringen, daß seitens der Gemeinde des Bestimmungsortes kein Einspruch dagegen erhoben wird.

d) Für die Durchführung des Tranfportes gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der §§ 4 und 5.

Sollten aber diese voraussichtlich ganz oder ihrem wesentlichen Teile nach nicht eingehalten werden können, so ist die Transportbewilligung zu verweigern.

§ 8.

Bei Transporten von Infektionskranken aus der Gemeinde außerhalb Wiens in ein innerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenes Krankenhaus haben außerdem noch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Statthalterei-kundmachung vom 13. Dezember 1906, Z. XI-955/3, L. G. und V. Bl. Nr. 77, betreffend den Transport und die Abgabe von Infektionskranken in die öffentlichen und privaten Spitäler Wiens Geltung.

§ 9.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird, insofern nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Übertretung vorliegt, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K zugunsten des zuständigen Bezirksarmenfonds oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft. Zur Durchführung der Strafamtshandlung ist jene politische Behörde I. Instanz berufen, in deren Amtsbereiche der Ort, von welchem der Krankentransport seinen Ausgang genommen hat, gelegen ist.

§ 10.

Die erteilten Transportbewilligungen sowie die tatsächlich erfolgten Überführungen von Infektionskranken sind von Bezirksbehörden in sorgfältiger Evidenz zu führen.

8.

Warnung vor der Auswanderung in das Kapland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. IX-3334 (M. Abt. XVI 11458/07):

Der stellvertretende Gouverneur von Kapland hat den Wunsch geäußert, es möge angesichts der im Kaplande gegenwärtig herrschenden geschäftlichen Depression in den weitesten Kreisen bekanntgemacht werden, daß eine Einwanderung von Leuten, welche in jener Kolonie Beschäftigung suchen, ganz und gar unratsam ist.

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Natal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. IX-3335/07 (M. Abt. XVI 11457/07):

Die Aussichten der Auswanderung nach der englischen Kolonie Natal in Südafrika haben sich sehr ungünstig gestaltet. Bei dem allgemeinen Rückgange des Bedarfes an Arbeitskräften, namentlich infolge der Sistierung von Eisenbahnbauten und anderen Unternehmungen sind viele Personen aller Berufsstände arbeitslos geworden und zum Teile in Not geraten. Im Einklange mit diesen Verhältnissen hat die europäische Einwanderung in Natal im Jahre 1906 stark abgenommen, die Rückwanderung dagegen zugenommen. Es muß demnach vor der Einwanderung nach Natal dringend gewarnt werden. Insbesondere jenen, die der Landessprache nicht vollkommen mächtig sind, fällt es ganz besonders schwer, eine Existenz zu finden.

10.

Warnung vor der Auswanderung nach Louisiana.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1907, Z. 3287 (M. Abt. XVI 11501/07):

Seit geraumer Zeit macht sich speziell in den südlichen Provinzen Österreichs eine heftige Agitation für die Auswanderung nach dem Staate Louisiana, einem der Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, bemerkbar.

Ganz besonders versucht man Auswanderer nach einer „Bogalusa" genannten Stadt, wo sehr lohnende Arbeit für Tausende von Arbeitern zu finden sein soll, zu locken. Gegenüber dieser Agitation muß, solange nicht eingehende Nachrichten über die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der Vereinigten Staaten vorliegen, große Vorsicht dringend empfohlen werden.

Die Zeitungen von New-Orleans und Galveston bringen immer wieder Artikel, in welchen darüber Klage geführt wird, daß an vielen Orten in den Südstaaten, insbesondere in Louisiana und Mississipi, die von Europa neu angekommenen „grünen" Einwanderer in einem der früheren Sklaverei der Neger sehr ähnlichem Zustande gehalten werden. Die Einwanderer, welche mit ihrer Arbeit nicht zufrieden sind und mit den bezahlten Löhnen nicht leben können, werden von solchen Arbeitgebern eventuell mit polizeilicher Gewalt verhindert, sich anderwärts Arbeit zu suchen. Es sollen an manchen Orten in dieser Richtung Zustände aufgedeckt worden sein, welche zu einem Einschreiten der amerikanischen Bundesregierung Anlaß geben dürften. Bogalusa liegt zirka 112 km nordöstlich von New-Orleans entfernt, in ganz bewaldeter, niedriger, sumpfiger, sehr heißer und ungesunder Gegend. Es ist keine Stadt zu nennen, sondern eher eine im Entstehen begriffene Ansiedlung von Holzarbeitern. Die österreichischen Auswanderer, welche bisher sich verleiten ließen, dahin zu gehen, sollen mit den dortigen Lohn- und Lebensverhältnissen unzufrieden gewesen und nach kurzer Zeit nach New-Orleans zurückgekehrt sein.

Es wäre nicht zutreffend, anzunehmen, daß in den Südstaaten für die Einwanderer überhaupt gute Arbeitsgelegenheit nicht zu finden sei. Da jedoch jene Arbeitgeber, bei welchen die Lage der Einwanderer ungünstig ist, erfahrungsgemäß die größte Reklame machen, um Einwanderer zu bekommen, so besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Einwanderer nach den Südstaaten, wenn sie nicht sehr vorsichtig sind und vollkommen verläßliche Erkundigungen einziehen, gerade solchen Arbeitgebern in die Hände fallen, bei welchen die erwähnten von der anständigen amerikanischen Presse ausnahmlos gebrandmarkten Zustände herrschen.

11.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1907, Z. I a 3371 (M. Abt. XVII 7071):

Laut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 2. November 1907, Z. 90196, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Czibakhaza im Jasz-Nagykun-Szolnoker Komitate unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an sämtliche magistratische Bezirksämter, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

12.

Zertifikate über die Verwendung von Militärpersonen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand zu handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen (R.-G.-Bl. Nr. 261):

Auf Grund des § 14 b, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium verordnet, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Absatz 1, Punkt 1 bis 54 Gew.-O.) ordnungsmäßig beendet haben und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere Verwendungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist:

„Dieses Zertifikat ersetzt auf Grund des § 14 b, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen . . . . . Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten . . . . . Tagen."

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, beziehungsweise durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -Abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

13.

Regelung der Bezüge der Magistratsbeamten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 10. Dezember 1907, M. D. 2390/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1907, zur Z. 14181 folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Das mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, festgesetzte Gehalts- und Quartiergeldschema für die in Rangklassen eingereihten städtischen Beamten wird durch folgendes Rangklassenschema ersetzt, wobei die hinsichtlich der Quartiergelder vom Gemeinderate erlassenen Bestimmungen auch auf die an Stelle des Quartiergeldes in der I. Rangklasse tretende Funktionszulage Anwendung zu finden haben:

Rangklasse	Gehaltsstufen	Quartiergeld
	Kronen	
I	16.000 14.000	4000 (Funktionszulage)
II	12.000 11.000 10.000	2000
III	8.000 7.200 6.400	1600
IV	6.000 5.600 5.200 4.800	1400
V	4.200 4.000 3.800 3.600	1200
VI	3.200 3.000 2.800	1100
VII	2.600 2.400 2.200	900
VIII.	1.900 1.700	700

2. Die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, für die Beamten der I. bis IV. Rangklasse und mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, für die Beamten der V. bis VIII. Rangklasse festgesetzten Vorrückungsfristen bleiben aufrecht; Beamte, die am 1. Jänner 1908 den Anspruch auf eine höhere Gehaltsstufe erworben haben, treten mit diesem Tage gleich in den Genuß der nach Punkt 1 für diese Gehaltsstufe neu festgesetzten höheren Bezüge.

3. Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen entfallen die laut § 8 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Juli 1898, Z. 4642/97, systemisierten Dienstalterspersonalzulagen; bereits angefallene Dienstalterspersonalzulagen sind bei Anweisung der neuen Bezüge einzurechnen.

4. Die bisherigen Kanzleipauschalien der in Rangklassen eingereihten Beamten haben zu entfallen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug der höheren Quartiergelder, beziehungsweise der Funktionszulage, beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908."

Hinsichtlich der Durchführung dieser Gemeinderats-Beschlüsse ordne ich an, daß sie unverzüglich ressortmäßig und von amtswegen zu erfolgen hat, demnach beispielsweise rücksichtlich der Hauptkassabeamten durch die Magistrats-Abteilung II, rücksichtlich der Steueramts-, Exekutionsamts- und Katasterbeamten von der Magistrats-Abteilung XIX u. s. w., wobei die Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter zur Mitarbeit heranzuziehen sind.

Zu diesem Zwecke erhalten die Herren Personalreferenten gleichzeitig eine Drucksorte, welche mit Ausnahme der Rubrik 9 entsprechend auszufüllen ist, und zwar ist in der Weise vorzugehen, daß für sämtliche Beamte einer Rangklasse und eines Status je ein Formular verwendet wird. Diese derart ausgefüllten Drucksorten sind sohin im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, welche die weitere Ausfüllung der Formularien besorgt und dieselben sodann an die Personalreferenten zurücksendet, worauf seitens dieser die Enderledigung und die Expedition zu erfolgen hat.

Für die Enderledigung sind besondere Drucksorten zu verwenden, welche von der Magistrats-Direktion aufgelegt werden und im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beziehen sind.

Mit Rücksicht auf den Wegfall des Kanzleipauschales wird die städtische Hauptkassa angewiesen, ab 1. Jänner 1908 die Kanzleipauschalien für die in Rangklassen eingereihten Beamten nicht mehr flüssig zu machen. Hierauf haben die Amtsvorsteher bei Anlegung der Konsignationen in Hinkunft Rücksicht zu nehmen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

14.

Regelung der Bezüge des städtischen Dienerpersonales.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 10. Dezember 1907, M. D. 3923 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1907 zur Z. 15697 folgende Beschlüsse gefaßt:

„I. Die städtischen Aushilfsdiener erhalten bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren ein Taggeld von 3 K, bei einer Dienstzeit von über 5 Jahren ein solches von 3 K 50 h.

II. Das Besoldungsschema der in Bezugsklassen eingereihten Diener wird festgesetzt wie folgt:

Bezugsklasse	Gehaltsstufe	Quartiergeld
	Kronen	
I.	1700 1600 1500	600
II.	1400 1300 1200	500

III. Jene Diener, die am 1. Jänner 1908 den Anspruch auf eine höhere Gehaltsstufe erworben haben, treten mit diesem Tage gleich in den Genuß der für diese Gehaltsstufe neu festgesetzten Bezüge.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug der höheren Quartiergelder beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908."

Die Durchführung dieser Gemeinderats-Beschlüsse hinsichtlich der definitiven Diener hat in gleicher Weise, wie es bezüglich der städtischen Beamten durch den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 10. Dezember 1907, M. D. 2390/07 (Normalienblatt Nr. 80) angeordnet wurde, zu erfolgen.

Die Anweisung der neuen Taggelder für die Aushilfsdiener hat in der Weise zu geschehen, daß in den Wochenlisten ab 1. Jänner 1908 bereits die neuen Taggelder eingesetzt werden.

Stadtrat:

15.

Zuweisung der Leichen aus der n.-ö. Heil- und Pflegeanstalt im XIII. Bezirke „Am Steinhof".

Der Wiener Stadtrat hat unterm 14. September 1907, Pr.-Z. 15542 (M. Abt. X, 6761/07) folgenden Beschluß gefaßt:

Die Leichen der Pfleglinge der neuen Landes-Heil- und Pflegeanstalt werden dem Zentral-Friedhofe zugewiesen. Hinsichtlich der in der Anstalt wohnhaften Angestellten tritt eine Änderung in der Zuweisung zum Baumgartener Friedhofe nicht ein.

Magistrat:

16.

Dienstvorschrift für die Besorgung der elektrischen Beleuchtung auf dem Zentral-Viehmarkte zu St. Marx.

Genehmigt zufolge Verfügung der Magistrats-Direktion am 9. November 1907, M. D. 3868/07 (M. Abt. IX 2994/07):

§ 1.

Der Beleuchtungsdiener am Wiener Zentral-Viehmarkte untersteht unmittelbar dem Gebäude-Inspektorate des Zentral-Viehmarktes; er ist jedoch verpflichtet, den vom Stadtbauamte, Abteilung VIII, getroffenen technischen Anordnungen Folge zu leisten.

Das Stadtbauamt, Abteilung VIII, und das Gebäude-Inspektorat gehen bei ihren Verfügungen einvernehmlich vor.

Das Gebäude-Inspektorat wird bei der Regelung des Beleuchtungsdienstes im Einvernehmen mit dem Markt- und Veterinäramte vorgehen.

§ 2.

Vom Beleuchtungsdiener wird vor allem Nüchternheit, eine treue, fleißige Dienstleistung, größte Sorgfalt für die Sicherheit und das Eigentum des Zentral-Viehmarktes, Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten, sowie ein höfliches zuvorkommendes Betragen gegen jedermann gefordert.

§ 3.

Der Beleuchtungsdiener hat sich sowohl von der Einrichtung der Zentral-Verteiler, der Leitungen in und außer den Gebäuden, wie auch von den Nebenverteilern und den verschiedenen Beleuchtungskörpern genaue Kenntnis zu verschaffen.

§ 4.

Dem Beleuchtungsdiener obliegt die Wartung und Instandhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

Ihm obliegt das Anzünden und Auslöschen der Bogenlampen; das Anzünden und Auslöschen der Glühlampen obliegt ihm nach Maßgabe der besonderen, vom Gebäude-Inspektorate erlassenen Weisungen.

Der Beleuchtungsdiener hat darauf zu sehen, daß die Beleuchtung in ordnungsmäßiger Weise stattfinde, und daß hiebei mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen werde.

Dem Gebäude-Inspektorate sind alle Wahrnehmungen in diesen Beziehungen zu melden.

Das Anzünden, sowie das Auslöschen der Lampen hat nach Bedarf zu erfolgen.

§ 5.

Beim Auswechseln der Kohlenstifte in den Bogenlampen ist folgendes zu beachten:

Als Kohlenstifte dürfen nur solche bester Qualität, Marke A oder Marke „Plania" verwendet werden.

Die Kohlenstifte müssen immer gleich lang sein und ist hierauf besonders bei Verwendung von Kohlenresten zu achten. Beim Kohlenauswechseln sind die Kohlenhalter durch Aufdrücken auf den unteren Kohlenhalter von einander zu entfernen.

Hiebei ist darauf zu achten, daß das zum unteren Kohlenhalter führende, mit Glasperlen isolierte Kabel nicht zwischen Lampenrohr und Kabelbefestigungsstift festgeklemmt wird. Dieses Kabel soll nämlich an der Außenseite des Kabelbefestigungsstiftes liegen.

Die obere Kohle wird durch den Führungssteg geführt und im Kohlenhalter mit der gerändelten Klemmschraube von der Hand festgestellt.

Nachdem auch die untere Kohle festgeklemmt ist, läßt man die Kohlen zusammenlaufen und hat darauf zu achten, daß Spitze auf Spitze genau ausgerichtet ist.

Gelegentlich der Erneuerung der Kohle sind die Lampenteile, an denen sich der weiße Beschlag festgesetzt, mit einem Pinsel gut zu reinigen und sind die Rohre mit einem trockenen Lappen abzureiben.

Läßt sich der Beschlag auf diese Weise nicht entfernen, so ist ein mit Petroleum angefeuchteter Putzlappen zu Hilfe zu nehmen, danach sind jedoch die Rohre trocken zu reiben.

Gleichzeitig sind auch die Außenglocken mit einem Putztuch gründlich zu reinigen, da sonst ein starker Lichtverlust verursacht würde.

§ 6.

Glühlampen, welche in der Leuchtkraft sehr stark zurückgegangen, oder welche ausgebrannt sind, hat der Beleuchtungsaufseher gegen neue auszuwechseln.

Die alten Lampen, sowie die Kohlenreste, überhaupt alles Altmateriale ist zu sammeln und von Zeit zu Zeit an die Stadtbauamts-Abteilung VIII abzuführen.

§ 7.

Weder an den Zentral-Schaltwänden, noch an den übrigen Verteilern dürfen die den Leitungen entsprechenden Sicherungen gegen stärkere ausgewechselt werden. Die Hebelschalter sind nur behufs Vornahme von Messungen oder im Falle einer Störung zu öffnen.

Die Zentralverteiler sind wöchentlich, die Nebenverteiler monatlich mindestens einmal zu reinigen und hat sich der Beleuchtungsdiener bei dieser Gelegenheit von der Güte der Isolation der Anlage mittels des ihm übergebenen Instrumentes zu überzeugen.

§ 8.

In den einzelnen Gebäuden sind die Zählerstände monatlich zweimal (anfangs und Mitte des Monats) aufzunehmen und in dem bezüglichen Buche gemäß beigegebenem Formulare vorzumerken. Dieses ist, nachdem der Verbrauch in Kilowattstunden ausgerechnet ist, dem Gebäude-Inspektorate behufs Unterfertigung vorzulegen.

Ergibt sich hiebei in einem Gebäude ein nicht begründeter Mehrverbrauch, so sind ungesäumt die Ursachen desselben zu erheben.

Etwa hiebei gefundene Mängel der Installation sind der Stadtbauamts-Abteilung VIII unmittelbar durch das Gebäude-Inspektorat anzuzeigen.

§ 9.

Im Falle eines Durchschlages an einem der Stromzuführungskabel der einzelnen Gebäude ist dieses beschädigte Kabel vom Zentral-Verteiler sofort abschalten, damit die Beleuchtung der übrigen Gebäude aufrecht erhalten bleibt.

Das betroffene Gebäude ist sogleich mit einer Notbeleuchtung zu versehen und sodann an die Aufsuchung des Fehlers zu schreiten. Wenn es nicht gelingt, den Fehler zu finden, so ist im Wege des Gebäude-Inspektorates die Stadtbauamts-Abteilung VIII telephonisch zu verständigen, welche das Nötige veranlassen wird.

§ 10.

Der Beleuchtungsdiener hat in der Einrichtung, insbesonders an dem Kabelnetze entstehende Mängel, insoferne es mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sofort zu beseitigen.

Neuinstallationen, sowie eine Vermehrung der Lampen oder eine Auswechslung derselben gegen Lampen von größerer Leuchtkraft dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates durch die Stadtbauamts-Abteilung VIII vorgenommen werden.

§ 11.

Der Beleuchtungsdiener hat über alle die elektrische Anlage betreffenden Vorkommnisse, sowie über die Reservegegenstände und Verbrauchsmaterialien, welche er erhalten hat, genau Buch zu führen und dasselbe dem Gebäude-Inspektorate über Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Dem Beleuchtungsdiener wird die Beobachtung der vom elektrotechnischen Vereine hinzugegebenen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen, Wien 1907, insbesondere die Beobachtung der Schutzmaßregeln beim Betriebe zur Pflicht gemacht.

§ 13.

Sollte sich über eine der in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Bestimmungen ein Zweifel ergeben, oder tritt ein Fall ein, für den in dieser Dienstvorschrift nicht vorgesorgt ist, so hat sich der Beleuchtungsdiener an den Gebäude-Inspektor behufs Weisung zu wenden.

17.

Auszahlung der Kontrahentenrechnungen noch vor Weihnachten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 17. Dezember 1907, M. D. 4344/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidial-Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor gerichtet:

„Die gegenwärtigen Geldverhältnisse und die allgemeine Teuerung werden sich voraussichtlich bei der Geschäftswelt, insbesondere bei den Kleingewerbetreibenden in besonders empfindlicher Weise am Schlusse des Jahres bemerkbar machen, da zu dieser Zeit meist die Abrechnungen stattfinden und größere Zahlungen geleistet werden müssen, außerdem aber auch die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel höhere Auslagen im Haushalte erfordern.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, alle städtischen Ämter und Unternehmungen zu beauftragen, die von den Kontrahenten und Lieferanten überreichten Rechnungen, insbesondere solche von Kleingewerbetreibenden mit der **größten Beschleunigung** ihrer Erledigung zuzuführen, damit die Flüssigmachung der Verdienstbeträge nach Möglichkeit noch vor den herannahenden Feiertagen erfolgen könne.

Dieser Erlaß ist auch der Direktion der Stadtbuchhaltung und der Verwaltungs-Direktion der städtischen Gaswerke mitzuteilen."

Unter Hinweis auf den Gemeinderats-Beschluß vom 31. August 1897, Z. 6619 (Mag. Vdg. Bl. ex 1897, Seite 91), den Stadtrats-Beschluß vom 10. August 1898, Z. 4842 (Mag. Vdg. Bl. ex 1898, Seite 106), sowie die hierämtlichen Erlässe vom 16. Jänner 1903, M. D. 135 (Mag. Vdg. Bl. ex 1903, Seite 18, Norm. Bl. Nr. 13) und vom 16. Juni 1906, M. D. 2101 (Mag. Vdg. Bl. ex 1906 Seite 87, Norm. Bl. Nr. 41), bringe ich den vorstehenden Präsidial-Erlaß den städtischen Ämtern behufs genauester Durchführung zur Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 244. Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907 für die Lokalbahn von Witkowitz nach Marienberg.

Nr. 245. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1907, betreffend die Einführung eines neuen allgemeinen Denaturierungsmittels.

Nr. 246. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 24. Oktober 1907, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Nr. 247. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 30. Oktober 1907, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für den Zentral-Pferdezuchtbeirat.

Nr. 248. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. November 1907, betreffend die Auflassung der in der Schweinekontumazanstalt in Budapest Steinbruch (Kőbánya) aufgestellten Zollexpositur.

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1907, betreffend Umwandlung der Zollabfertigungsstellen in Aussa-Luiko und Venco in Zollexposituren.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1907, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Schönbichl.

Nr. 251. Konzessionsurkunde vom 6. November 1907, für die Lokalbahn von der Station Freiland-Türnitz nach Türnitz.

Nr. 252. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Tetschen, Jungbunzlau und Turnau.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. September 1907, womit die Einreihung der Gemeinden Perasto und Stolivo in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1907, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Georgendorf in eine Zollexpositur.

Nr. 255. Verordnung des Justizministeriums vom 23. November 1907, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Steinerkirchen am Innbach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grieskirchen in Oberösterreich.

Nr. 256. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerium der Justiz vom 27. November 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen werden.

Nr. 257. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Peregine in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 258. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1907, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Lemberg.

Nr. 259. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Dezember 1907, betreffend Ermäßigung der Telephon-Abonnementsgebühren.

Nr. 260. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 261. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.*)

Nr. 262. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1907, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Nr. 263. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1907, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Eferding.

Nr. 264. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1907, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 265. Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 266. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1907, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die städtischen Steueramts-Abteilungen in Wien.

Nr. 267. Konzessionsurkunde vom 5. Dezember 1907 für die Lokalbahn von Libochowitz nach Jenschowitz.

Nr. 268. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Časlau, Schlan und Tabor.

Nr. 269. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Dezember 1907, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.

Nr. 270. Konzessionsurkunde vom 5. Dezember 1907 für die Lokalbahn von Opočno nach Dobruška.

Nr. 271. Verordnungen der Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 19. Dezember 1907 über die Abgabe der für die Gerichte mit der Post einlangenden Wertsendungen.

Nr. 272. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1907, betreffend Umwandlung der Nebenzollämter Collaz, Vermiglio und Zollhaus in Zollexpituren.

Nr. 273. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1907, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Einkronen-Stücken österreichischen Gepräges.

Nr. 274. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1907, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzbehörden in Österreich ob der Enns und Salzburg.

Nr. 275. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 141. Gesetz vom 12. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Aufnahme eines Investitionsanlehens für Landes-Eisenbahnzwecke.

Nr. 142. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Oktober 1907, Z. 632/3, betreffend die Eröffnung der niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke am Steinhof in Wien XIII, und das für diese Anstalten erlassene Statut.

Nr. 143. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns vom 5. November 1907, betreffend die Änderung der Aufnahmsbezirke für die niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten.

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. November 1907, Z. XVI b-1343/7, betreffend die Bewilligung des Tausches einiger im Eigentum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns stehenden, zum Landes-Ziegelwerke Stetten gehörigen Grundflächen.

Nr. 145. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Baumgarten an der March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf.

Nr. 146. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Trautmannsdorf, Margarethen am Moos, Gallbrunn und Enzersdorf an der Fischa.

Nr. 147. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Ent- und Bewässerung von Grundstücken in den Gemeinden Deutsch-Brodersdorf und Seibersdorf.

Nr. 148. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1906 an den Regulierungsstrecken der Perschling, der beiden Tullnbäche und des Traisenflusses, sowie eine weitere Fortsetzung der Regulierung des genannten Flusses.

Nr. 149. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Ober-Schotterlee.

Nr. 150. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Simonsfeld.

Nr. 151. Gesetz vom 6. Oktober 1907, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Weißenbaches und seiner Seitenzuflüsse in der Gemeinde St. Ägyd am Neuwalde.

Nr. 152. Gesetz vom 11. November 1907, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde Reichenau in Niederösterreich und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anläßlich dieser Errichtung.

Nr. 153. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. November 1907, Z. XI-1650/2, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in teilweiser Änderung der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883, L.-G. und V.-Bl. Nr. 9 ex 1884 zu I b und II a, ein allgemeines Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlautbart wird.*)

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1907, Z. XVI b-1505/15, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**